

# Satzung

## des

### Bearbeitungsgebietsverbandes Brokstedter Au

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S.405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVObI. SchI.-H. S. 86), wird folgende Satzung erlassen:

#### P R Ä A M B E L

- (1) Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint
- (2) Der Verband ist kein Oberverband im Sinne des § 72 Wasserverbandsgesetz.
- (3) Die Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch die Mitgliedschaft im Bearbeitungsgebietsverband Brokstedter Au nicht berührt.
- (4) Der Verband dient der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

#### § 1

##### Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen **Bearbeitungsgebietsverband Brokstedter Au**  
Er hat seinen Sitz in **24616 Brokstedt, Kreis Steinburg**
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder, soweit die Flächen im Bearbeitungsgebiet Brokstedter Au liegen.  
(WVG §§ 1, 3, 6)

#### § 2

##### Mitglieder

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf folgende Verbände:

1. Gewässerpflegeverband Großenaspe-Wiemersdorf (SE),
2. Wasser- und Bodenverband Störwiesen-Willenscharen (IZ),
3. Wasser- und Bodenverband Quarnstedt (IZ),
4. Deich- und Seilverband Feldhusen (IZ).

(WVG § 4):

#### § 3

##### Aufgabe

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch die Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.
- (2) Dies geschieht durch:
  1. fachliche Unterstützung der Mitglieder,
  2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
  3. Koordinierung der auf dem Gebiet der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen,
  4. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe.

(WVG § 2 Ziff. 13/14)

#### **§ 4 Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern**

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich.  
Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

#### **§ 5 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.
  - (2) Das Verbandsgebiet (Bearbeitungsgebiet) ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beiliegenden Übersichtskarte.
- (WVG § 5)

#### **§ 6 Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet nicht statt.  
(WVG § 44)

#### **§ 7 Organe**

- (1) Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.
  - (2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsverbände. Die Verbandsversammlung setzt sich nach dem Stimmenverhältnis gemäß § 10 (2) zusammen.
- (WVG § 46)

#### **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über die im Bearbeitungsgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen.  
Sie hat weiterhin die ihr durch § 47 WVG und §§ 7, 8, 9, 11, 16 und 17 LWVG zugewiesenen Aufgaben.  
(WVG § 47)

#### **§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstand lädt die Mitglieder und ihre Aufsichtsbehörden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
  - (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
  - (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (WVG § 48)

## § 10

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Mitgliedsfläche.
  - 2.1 Je angefangene 2.000 ha haben 1 Stimme.
  - 2.2 Die Amtszeit Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Vorstandsmitglieder in den Mitgliedsverbänden.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitglieder und ihre Aufsichtsbehörden erhalten zeitnah eine Ausfertigung der Niederschrift.  
(WVG § 48)

## § 11

### Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Er besteht aus den 4 Verbandsvorstehern der Mitgliedsverbände sowie 3 weiteren Vorstands- oder Ausschussmitgliedern der Mitgliedsverbände, die zu wählen sind. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.  
(WVG § 52)

## § 12

### Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Für die Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die in den Vorstand gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung behalten ihr Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Für die Sitze im Vorstand hat jeder Mitgliedsverband ein Vorschlagsrecht.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum nächsten Male im Jahre 2016 und später alle fünf Jahre.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit entsprechend den Absätzen 1-2 ein Ersatz zu wählen.  
(WVG § 52,53)

## § 13

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.  
(WVG § 54)

## § 14

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.  
(WVG § 56)

## **§ 15 Beschießen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitglieder und ihre Aufsichtsbehörden erhalten zeitnah eine Ausfertigung der Niederschrift.  
(WVG § 56)

## **§ 16 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes.
- (5) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.  
(WVG §§ 54, 55)

## **§ 17 Geschäftsstelle**

Die Führung der laufenden Geschäfte wird an den WBV Mittleres Störgebiet, Siek 60, 24616 Brokstedt gemäß § 61 WVG übertragen. Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

## **§ 18 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie etwaiger Auslagen ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes setzt die Verbandsversammlung fest.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe setzt die Verbandsversammlung fest.  
(WVG § 52)

## **§ 19 Haushalt**

Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.  
(WVG § 65)

## **§ 20 Beiträge und Beitragsverhältnis**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Beiträge verteilen sich anteilig nach dem Flächenmaßstab auf die Mitgliedsverbände.  
(WVG §§ 28, 29)

## **§ 21 Datenschutz**

- (1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung der Adressdaten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl Schl.-H. S. 169 ) bei den Mitgliedern zulässig.
- (2) Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.  
(§ 3 LDSG)

## **§ 22 Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Satzungsänderungen erfolgen nach § 22 LWVG. Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch schriftlichen Bescheid an seine Mitglieder.

## **§ 23 Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreises Steinburg, 25524 Itzehoe.  
(WVG §§ 72, 73)

## **§ 24 Zustimmung zu Geschäften**

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen.
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(WVG § 75)

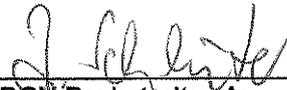
**§ 25**  
**Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des § 3 (Verbandsaufgaben) und des § 12 Abs. 1 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.  
(WVG § 58)

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.2003 sowie der dazu ergangene Nachtrag außer Kraft.

**Beschlossen durch die Verbandsversammlung**  
Bad Bramstedt, den 08.12.2011

  
\_\_\_\_\_  
**BGV Brokstedter Au**  
**Der Verbandsvorsteher**

**Ausgefertigt**  
Brokstedt, den

  
\_\_\_\_\_  
**BGV Brokstedter Au**  
**Der Verbandsvorsteher**

**Genehmigt**  
Bad Segeberg, den 09.12.2011

**Die Landrätin**  
**des Kreises Segeberg**  
**als Aufsichtsbehörde der**  
**Wasser- und Bodenverbände**

**Bekanntgemacht**  
Bad Segeberg, den  
22.12.2011

**Die Landrätin**  
**des Kreises Segeberg**  
**als Aufsichtsbehörde der**  
**Wasser- und Bodenverbände**



*i.A.B.*